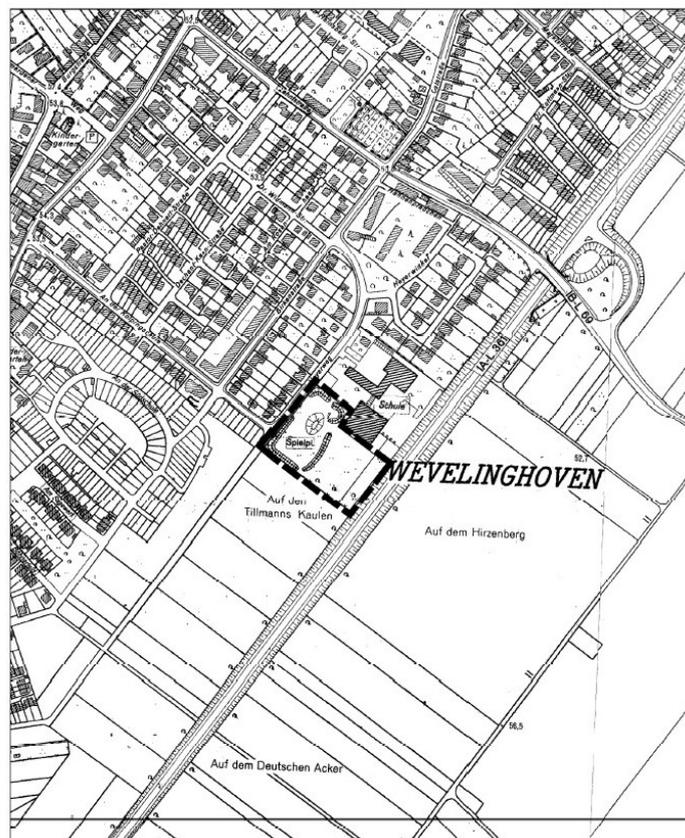


Betr.: Aufstellung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gesamtschule am Heyerweg“ – Ortsteil Wevelinghoven
hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Die vom Rat der Stadt Grevenbroich am 15.06.2023 beschlossene 31. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gesamtschule am Heyerweg“ – Ortsteil Wevelinghoven – hat die Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 15.08.2023 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell geltenden Fassung genehmigt.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Wevelinghoven
FNP-Änd.-Nr.: 31
Bezeichnung: „Gesamtschule am Heyerweg“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht.

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, 2. Etage, während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Zusätzlich können die mit diesem Planverfahren verbundenen Dokumente über die allgemein zugängliche Internetpräsenz der Stadt Grevenbroich unter

<https://www.o-sp.de/grevenbroich/plan?L1=37&pid=61938>

eingesehen werden.

Hinweise

- Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.“

- Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuell gültigen Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, 18.08.2023

Klaus Krützen
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung und der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung werden mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt Grevenbroich wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit **vom 05.09.2023 bis einschließlich 13.10.2023** im Internet unter der Adresse

<https://www.o-sp.de/grevenbroich/plan?L1=37&pid=64446>

veröffentlicht.

Zusätzlich liegen die Unterlagen in dieser Zeit (nicht am 02.10.2023 und 03.10.2023) im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, während der Dienststunden **erneut** öffentlich aus. Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachdienstes Stadtplanung zur Auskunft zur Verfügung. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Während der Dauer der Veröffentlichung können Stellungnahmen abgegeben werden; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die folgenden Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Ein Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaftsbild, Mensch, Kultur und Sachgüter und deren gegenseitigen Abhängigkeiten.
2. zum Thema Artenschutz eine artenschutzrechtliche Prüfung mit Ausführungen zur Vorprüfung (Stufe I) und einer vertieften Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte (Stufe II), insbesondere mit Informationen zur Feldlerche.
3. Eine schalltechnische Untersuchung zum parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan W 59 „An der Heckstraße“ mit plangebietsbezogenen Ausführungen zum Thema öffentlicher Straßenverkehrslärm, Gewerbelärm, Nachbarschaftslärm und der Berechnung maßgeblicher Außenlärmpegel.
4. Ein Verkehrsgutachten zur verkehrstechnischen Erschließung eines Neubaugebiets im Ortsteil Wevelinghoven, insbesondere mit einer Untersuchung der Verkehrsbelastung im Bestand sowie im Prognosejahr 2030 und einer Untersuchung der Leistungsfähigkeit bestehender Knotenpunkte im Umfeld des Plangebiets.
5. Ein Bodengutachten mit Angaben zum Bodenaufbau, Bodenkennwerte und Versickerungsfähigkeit im Plangebiet sowie Ausführungen zum Straßenbau/ Gründung und Altlasten/Aushub.
6. Stellungnahmen von Privaten, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen
 - verkehrstechnische Erschließung und Anbindung des Plangebiets
 - bergbauliche Verhältnisse und Grundwasserverhältnisse
 - Immissionsschutz (Gewerbe, Verkehr)
 - Richtfunkverbindung

- Erdbebengefährdung und Baugrund
- Bodenschutz
- L 361n
- Darstellung von Waldflächen an der südlichen Grenze des Plangebiets
- Anregungen zu Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen
- (Boden-) Denkmalschutz, kulturhistorisches Erbe / Landschaftsbild
- Ver- und Entsorgungsleitungen
- Löschwasserversorgung
- Entwässerung und Starkregen
- Baumschutzsatzung

Grevenbroich, den 18.08.2023

Klaus Krützen
Bürgermeister

Betr.: Aufstellung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rechenzentrum Am Gasthausbusch“ – Ortsteil Stadtmitte und Wevelinghoven
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 17.08.2023 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 45. Flächennutzungsplanänderung „Rechenzentrum Am Gasthausbusch“ – Ortsteil Stadtmitte und Wevelinghoven – beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung:

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Suche eines international tätigen Konzerns nach drei Standorten im Rheinischen Revier für die Errichtung von Hyperscale-Rechenzentren. Unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen eines Rechenzentrums wurde ein Standort nordwestlich des Industriegebiets-Ost (IG-Ost) identifiziert.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

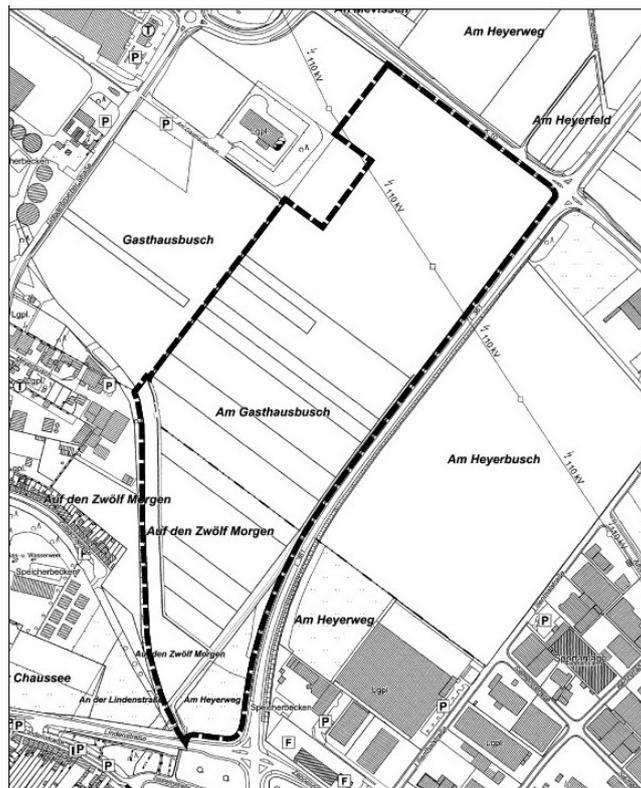
Ortsteil: Stadtmitte und Wevelinghoven

FNP-Änd.-Nr.: 45

Bezeichnung: „Rechenzentrum Am Gasthausbusch“

Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK

Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Grevenbroich, 18.08.2023

Klaus Krützen
Bürgermeister

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. F 31 „Interkommunales Gewerbegebiet Energiestraße“ – Ortsteil Neurath –

- hier: a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
b) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 17.08.2023 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. F 31 „Interkommunales Gewerbegebiet Energiestraße“ – Ortsteil Neurath – beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

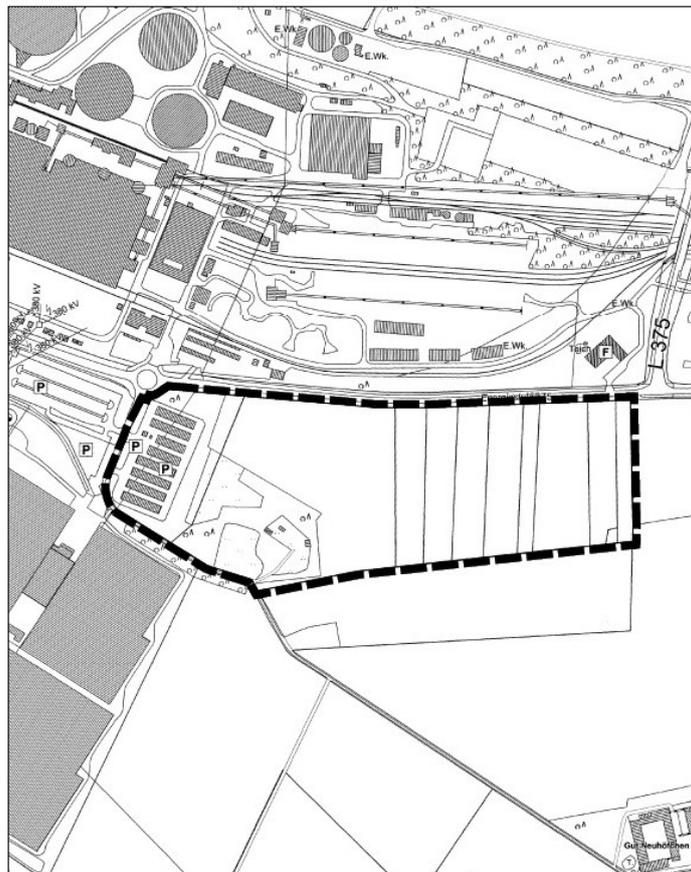
Ortsteil: Neurath

BPlan-Nr.: F 31

Bezeichnung: „Interkommunales Gewerbegebiet Energiestraße“

Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK

Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Zu b)

Der Ausschuss für Planung und Mobilität hat in seiner Sitzung am 08.08.2023 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, über die sich wesentlich unterscheidenden Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und über die voraussichtlichen Auswirkungen

der Planung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich unterrichtet. Zudem wird ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Zu diesem Zweck liegt die Planunterlage in der Zeit **vom 05.09.2023 bis einschließlich 11.09.2023** im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, 2. Etage, Fachdienst Stadtplanung, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachdienstes Stadtplanung zur Auskunft zur Verfügung. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608- 439 oder -440.

Zusätzlich können die mit diesem Planverfahren verbundenen Dokumente über die allgemein zugängliche Internetpräsenz der Stadt Grevenbroich unter

<https://www.o-sp.de/grevenbroich/plan?72243>

eingesehen werden.

Grevenbroich, den 18.08.2023

Klaus Krützen
Bürgermeister

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 235 „Zwischen Gerberstraße und Erft“ – Ortsteil Stadtmitte –
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Planung und Mobilität der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 08.08.2023 die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. G 235 „Zwischen Gerberstraße und Erft“ – Ortsteil Stadtmitte beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

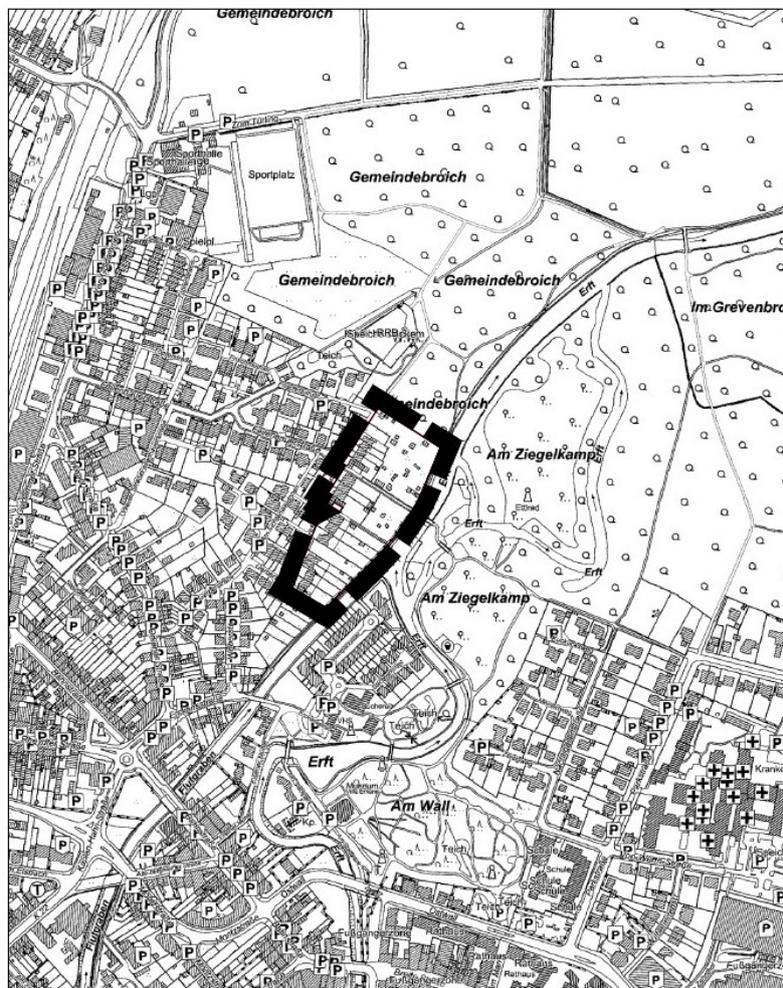
Ortsteil: Stadtmitte

BPlan-Nr.: G 235

Bezeichnung: „Zwischen Gerberstraße und Erft“

Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK

Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)



Diese Bekanntmachung und der Entwurf des Bebauungsplans werden mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt Grevenbroich wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit **vom 05.09.2023 bis einschließlich 13.10.2023** im Internet unter der Adresse

<https://www.o-sp.de/grevenbroich/plan?L1=37&pid=72245>

veröffentlicht.

Zusätzlich liegen die Unterlagen in dieser Zeit (nicht am 02.10.2023 und 03.10.2023) im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, während der Dienststunden öffentlich aus. Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachdienstes Stadtplanung zur Auskunft zur Verfügung. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Während der Dauer der Veröffentlichung können Stellungnahmen abgegeben werden; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Die folgenden Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Ein Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima, Menschen, Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen
2. Eine artenschutzrechtliche Vorprüfung
3. Ein Plankonzept zur Klarstellung der Grenze der privaten Gartennutzung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des geltenden Landschaftsschutzgebietes
4. Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Schallschutz, Wald, Grundwasser, bergbauliche Verhältnisse, Baugrund, Gewässer- und Artenschutz

Grevenbroich, den 18.08.2023

Klaus Krützen
Bürgermeister

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. H 21 „Josefstraße“ – Ortsteil Hemmerden –
hier: a) **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 i.V.m. § 13a BauGB**
b) **Durchführung des Verfahrens gemäß § 13a BauGB**
c) **Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 17.08.2023 gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. H 21 „Josefstraße“ – Ortsteil Hemmerden – beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

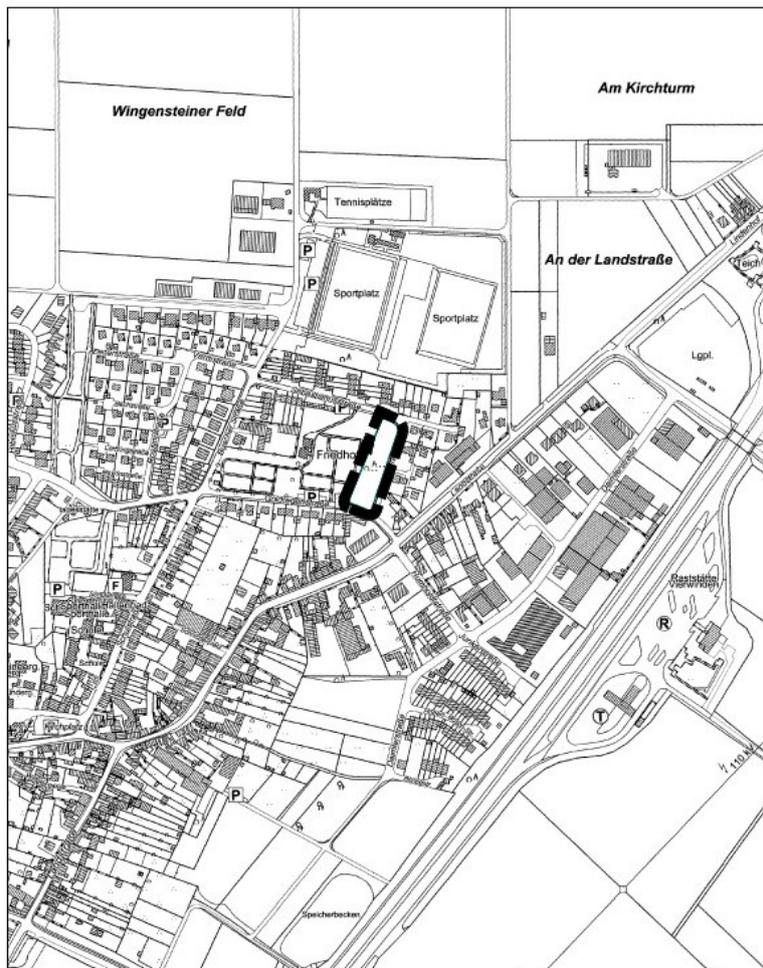
Ortsteil: Hemmerden

BPlan-Nr.: H 21

Bezeichnung: „Josefstraße“

Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK

Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Zu b)

Ferner hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 17.08.2023 beschlossen, das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB durchzuführen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 13a Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird demnach abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung/Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Zu c)

Der Ausschuss für Planung und Mobilität hat in seiner Sitzung am 08.08.2023 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, über die sich wesentlich unterscheidenden Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich unterrichtet. Zudem wird ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Zu diesem Zweck liegt die Planunterlage in der Zeit **vom 05.09.2023 bis einschließlich 11.09.2023** im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, 2. Etage, Fachdienst Stadtplanung, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachdienstes Stadtplanung zur Auskunft zur Verfügung. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608- 439 oder -440.

Zusätzlich können die mit diesem Planverfahren verbundenen Dokumente über die allgemein zugängliche Internetpräsenz der Stadt Grevenbroich unter

<https://www.o-sp.de/grevenbroich/plan?L1=37&pid=73950>

eingesehen werden.

Grevenbroich, den 18.08.2023

Klaus Krützen
Bürgermeister

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. K 37 „Schubertstraße“ – Ortsteil Kapellen –
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 17.08.2023 den Bebauungsplan Nr. K 37 „Schubertstraße“ – Ortsteil Kapellen – als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

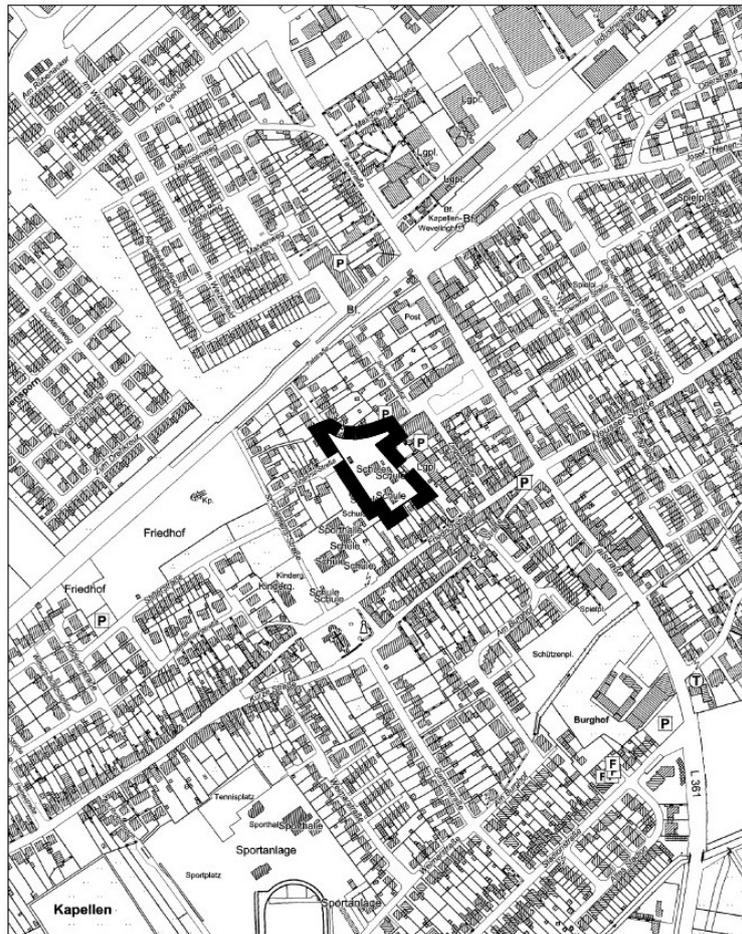
Ortsteil: Kapellen

BPlan-Nr.: K 37

Bezeichnung: „Schubertstraße“

Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK

Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)



Der Bebauungsplan Nr. K 37 wird mit Begründung im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, Fachdienst Stadtplanung, 2. Etage, während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Zusätzlich können die mit diesem Planverfahren verbundenen Dokumente über die allgemein zugängliche Internetpräsenz der Stadt Grevenbroich unter

<https://www.o-sp.de/grevenbroich/plan?L1=37&pid=69496>

eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. K 37 ist durch Ratsbeschluss vom 17.08.2023 ordnungsgemäß zustande gekommen.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 17.08.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der aktuell geltenden Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Grevenbroich, den 18.08.2023

Klaus Krützen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. K 37 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. 214 Abs. 4 BauGB tritt der Bebauungsplan (Satzung) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

- Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Unbeachtlich werden

4. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
6. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.“

- Auf die Vorschriften zum Anspruch auf Entschädigung gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.
- Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuell gültigen Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 18.08.2023

Klaus Krützen
Bürgermeister

Die Dienststunden des Fachdienstes Stadtplanung sind:

montags und mittwochs	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Grevenbroich zum 31.12.2021

Gemäß § 96 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 17.08.2023 den Jahresabschluss zum 31.12.2021 festgestellt und dem Bürgermeister die uneingeschränkte Entlastung durch die folgenden Beschlüsse erteilt:

1. Der Rat der Stadt Grevenbroich stellt nach § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2021 fest.

2. Der Rat beschließt gemäß § 96 Abs. 1 S. 2 GO NRW, den Jahresüberschuss 2021 in Höhe von 5.055.364,41 € der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

3. Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister für den Jahresabschluss zum 31.12.2021 gemäß § 96 Abs. 1 S. 5 GO NRW uneingeschränkt Entlastung.

In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 10.08.2023 wurde der von der Revision testierte Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 beraten und der Bestätigungsvermerk hierzu übernommen.

Zudem hat der Rechnungsprüfungsausschuss dem vorgenannten Jahresabschluss und Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 101 GO NRW erteilt:

Bestätigungsvermerk:

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang - der Stadt Grevenbroich sowie den Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 01.01. bis 31.12.2021 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Grevenbroich. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 102 Abs. 3 bis 5 GO NRW und in Anlehnung an die vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten Leitlinienordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mithinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Grevenbroich sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und

der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt Grevenbroich sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Berücksichtigung des Hinweises unter Gliederungspunkt 2.2.1 des Prüfberichts und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Grevenbroich. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt mit der vorgenannten Einschränkung, ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Grevenbroich und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 mit Lagebericht, Anhang und Anlagen, sowie der Beschluss über den Jahresabschluss 2021 und die Entlastung des Bürgermeisters liegen ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 im

Rathaus der Stadt Grevenbroich, Am Markt 2, Zimmer 347, 41515 Grevenbroich,

öffentlich aus.

Eine Einsichtnahme kann im Rahmen der folgenden Zeiten unter Vereinbarung eines Termins unter der Telefonnummern 02181- 608- App. 140 / 377 oder 367 erfolgen:

Montag und Donnerstag 12:00 – 16:00 Uhr

Dienstag und Mittwoch 08:00 – 12:00 Uhr

Grevenbroich, den 18.08.2023

Klaus Krützen
Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung
der
Stadt Grevenbroich**

Entwurf der Nachtragssatzung 2023

Gemäß § 81 Abs. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 3 der Gemeinde für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der **Entwurf der Nachtragssatzung** der Stadt Grevenbroich **für das Haushaltsjahr 2023** mit seinen Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat, bei der Stadtverwaltung Grevenbroich im Fachbereich Finanzmanagement (FB 20), Verwaltungsgebäude Am Markt 2 (Neues Rathaus), Grevenbroich, 3. Etage, Zimmer 347 zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt gemäß § 81 Absatz 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 3 Satz 2 GO innerhalb einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen Einwendungen erheben. Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit den zugehörigen Anlagen können während der Dienststunden vom 28. August 2023 bis zum 12. September 2023 Einwendungen erhoben werden.

Die digitale Version des Haushaltsentwurfes steht seit dem 20.08.2023 auf der Homepage der Stadt Grevenbroich zur Verfügung.

Eine Einsichtnahme kann im Rahmen der folgenden Zeiten unter Vereinbarung eines Termins unter der Telefonnummern 02181- 608- App. 367 oder 377 erfolgen:

Montag	und	12:00 – 16:00 Uhr	(mit Ausnahme Montag,
Donnerstag		04.09.2023)	
Dienstag und Mittwoch		08:00 – 12:00 Uhr	

Eventuelle Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Grevenbroich - Fachbereich Finanzmanagement (FB 20) -, Verwaltungsgebäude Am Markt 2 (Neues Rathaus), Grevenbroich, 3. Etage, Zimmer 347, einzulegen.

Über die Einwendungen, die gegen den Entwurf der Nachtragssatzung und dessen Anlagen erhoben werden, beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Grevenbroich, den 18. August 2023

Klaus Krützen
Bürgermeister

Impressum

Die „Rathauszeitung“ erschien im Erft-Kurier – Lokal Anzeiger für Grevenbroich – als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier

V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister

Redaktion: Ira Leifgen

Tel.: 0218 1/608-256

Fax: 02181/608-8256

Ira.Leifgen@grevenbroich.de

Altes Rathaus, Am Markt 1

41515 Grevenbroich